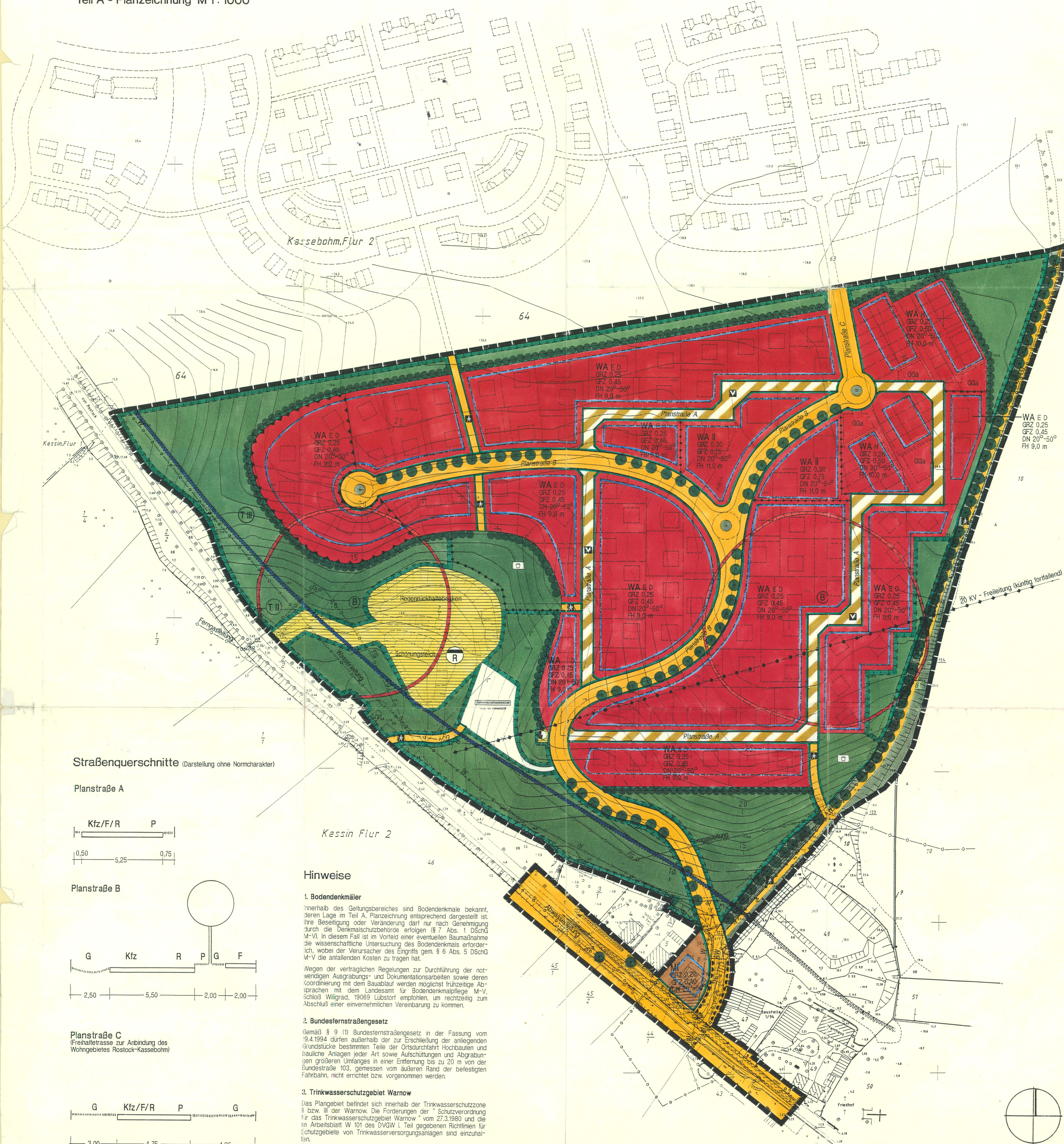


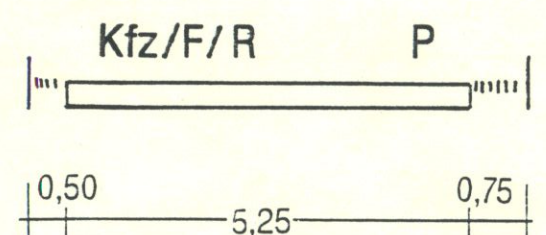
Satzung der Gemeinde Kessin über den Bebauungsplan Nr. 5

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000

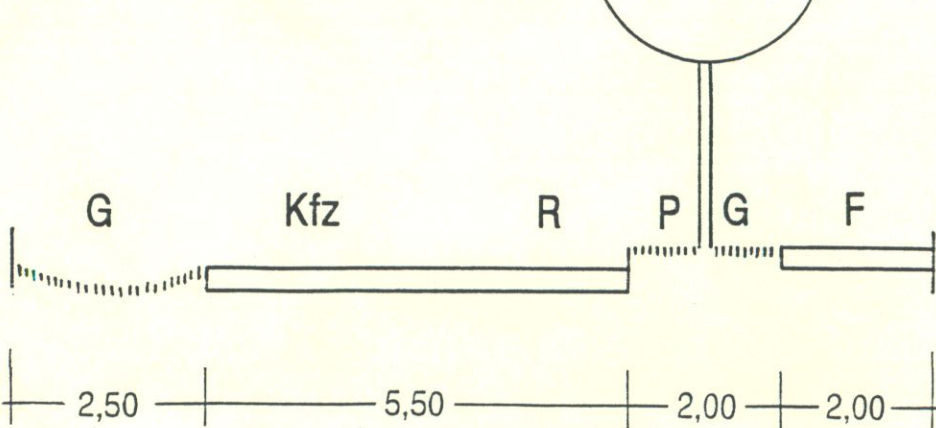


Straßenquerschnitte (Darstellung ohne Normcharakter)

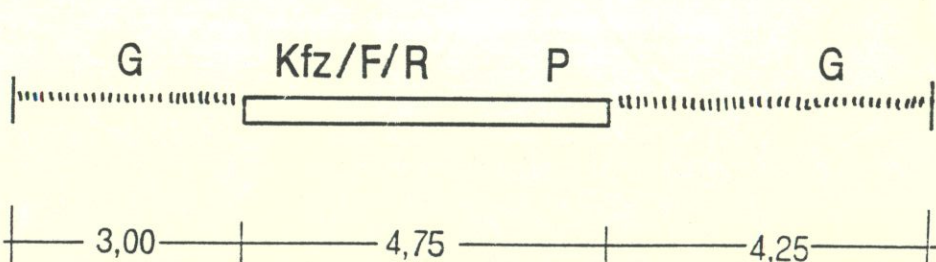
Planstraße A



Planstraße B



Planstraße C
(Freihaltefläche zur Anbindung des Wohngebietes Rostock-Kassebohm)



Hinweise

1. Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bodendenkmäler bekannt, deren Lage im Teil A, Planzeichnung entsprechend dargestellt ist. Ihre Beseitigung oder Veränderung darf nur nach Genehmigung durch die Bodendenkmalbehörde erfolgen (§ 7 Abs. 1 DöSch M-V). In diesem Fall ist im Vorfeld einer eventuellen Baumaßnahme die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals erforderlich, wobei der Verursacher des Eingriffs gem. § 6 Abs. 5 DöSch M-V die anfallenden Kosten zu tragen hat.

2. Bundesfernstraßengesetz

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 9.4.1994 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 103, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

3. Trinkwasserschutzgebiet Warnow

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II bzw. III der Warnow. Die Forderungen der Schutzverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow vom 27.2.1990 und die in Arbeitsblatt W 101 des DVGW L Teil gegebenen Richtlinien für Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen sind einzuhalten.

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 19 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschöflächenzahl
FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 20, 22, 23 BauNVO)

II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baugrenze
DN Dachneigung
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GGa Gemeinschaftsgaragen

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Gemeinschaftsstellplätze (max. 50 Stellplätze) zugunsten Flurstück 46 und 1/1 der Flur 2 der Gemarkung Kessin

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtdreiecke

Verkehrsrflächen, Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsbenutzter Bereich
Verkehrsgrün
Geh- und Radweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektrizität (Trafostation)
Regenwasserkläranlage

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, öffentlich
Kinderspielfeld, öffentlich

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Erhalten von Bäumen

Flächen mit Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Festsetzungen über die Grundrißorganisation

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Bereichen, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 Abs. 1 DöSch M-V)
Trinkwasserschutzzone II
Trinkwasserschutzzone III
Versorgungsleitung (Ferngas-, Wasser-, Abwasserleitung), unterirdisch
Versorgungsleitung (Elektrizität, 20 KV), oberirdisch

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Grundstücksgrenzen
in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Gebäudeanordnung
künftig fortfallend
Flurstücksnummern
Böschung
Höhenlinien

Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urhebergesetzes vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273). Vervielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

planung: blank
architektur: stadplanung landespflege verkehrswesen
Dr. Leber-Str. 77 23966 Wismar Tel. (03841) 21 18 37 Fax (03841) 21 18 63

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauland 3 vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und §§ 4, 6 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In dem festgesetzten Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, nicht zulässig. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes sind ausnahmsweise nicht zulässig.

(3) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung einer katholischen Korrosionsschutzanlage (Tiefanlage) für die im Plangebiet verlaufende Ferngasleitung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18, 19, 20 BauNVO)

(1) Als Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der strassenseitigen Gebäudefront.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstückfläche sind die Flächen für Gemeinschaftsanlagen anteilmäßig mitzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung der Geschöflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

3. Maßnahmen auf Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

4. Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Innerhalb der mit Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen) festgesetzten Fläche ist über eine geeignete Grundrißorganisation sicherzustellen, daß die notwendigen Fenster der Schlafräume auf der schallabgewandten Seite (Norden, Nordosten) der Wohngebäude angeordnet werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Sukzessionsflächen (Wildwiesen) anzulegen und zu erhalten. Dazu ist einmal jährlich (im August) eine Mahd mit anschließender Entfernung des Mahdgutes durchzuführen. Am Rand (zu den festgesetzten Feldhecken) ist ein 4 m breiter Übergangstreifen als Heckenraum zu belassen.

(2) Das Regenrückhaltebecken und der Schöschungsteich der Regenwasserkläranlage sind mit teils flach auslaufenden Böschungen naturnah zu gestalten.

(3) Regenwasser von Dachflächen in den festgesetzten Gebieten für Einzel- und Doppelhausbebauung ist über ein Rohr- oder Rigolensystem in ein auf dem Grundstück gelegenen Sickerloch (Schluckkissen) zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/m² bedachte Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Diese Festsetzung schließt notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht ein. Ausnahmen mit einer Regenwasserableitung von den Grundstücken erfordern eine Bestätigung durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband nach Vorlage eines Baugrundlagers.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) In den Haupterschließungsstraßen sind an den festgesetzten Stellen Rotkastanien (Aesculus hippocastanum), 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) An den festgesetzten Stellen zum Anpflanzen von Sträuchern sind mind. 3 m breite, freiwachsende Hecken aus Haselnuß (Corylus avellana), Schiele (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weidenröschen (Cornus monspeliensis), Hundrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria) sowie heimischen Weidenarten (Salix spec.), einmal verschult, zwei Pflanzen pro Quadratmeter, herzustellen.

(3) Auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen Kinderspielfeld sowie entlang ihrer Grenzen ist das Anpflanzen von Arten mit grünen, blauen, Blüten und Früchten und von Arten mit Dornen nicht zulässig.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

(1) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdrüftung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

8. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 und § 86 LBAu M-V)

(1) Einfriedungen dürfen nur als beplante, unverputzte Feldsteinmauern oder Hecken ausgeführt werden. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzaune sind bis zu 90 cm Höhe oder bis zur Höhe der Hecke zulässig.

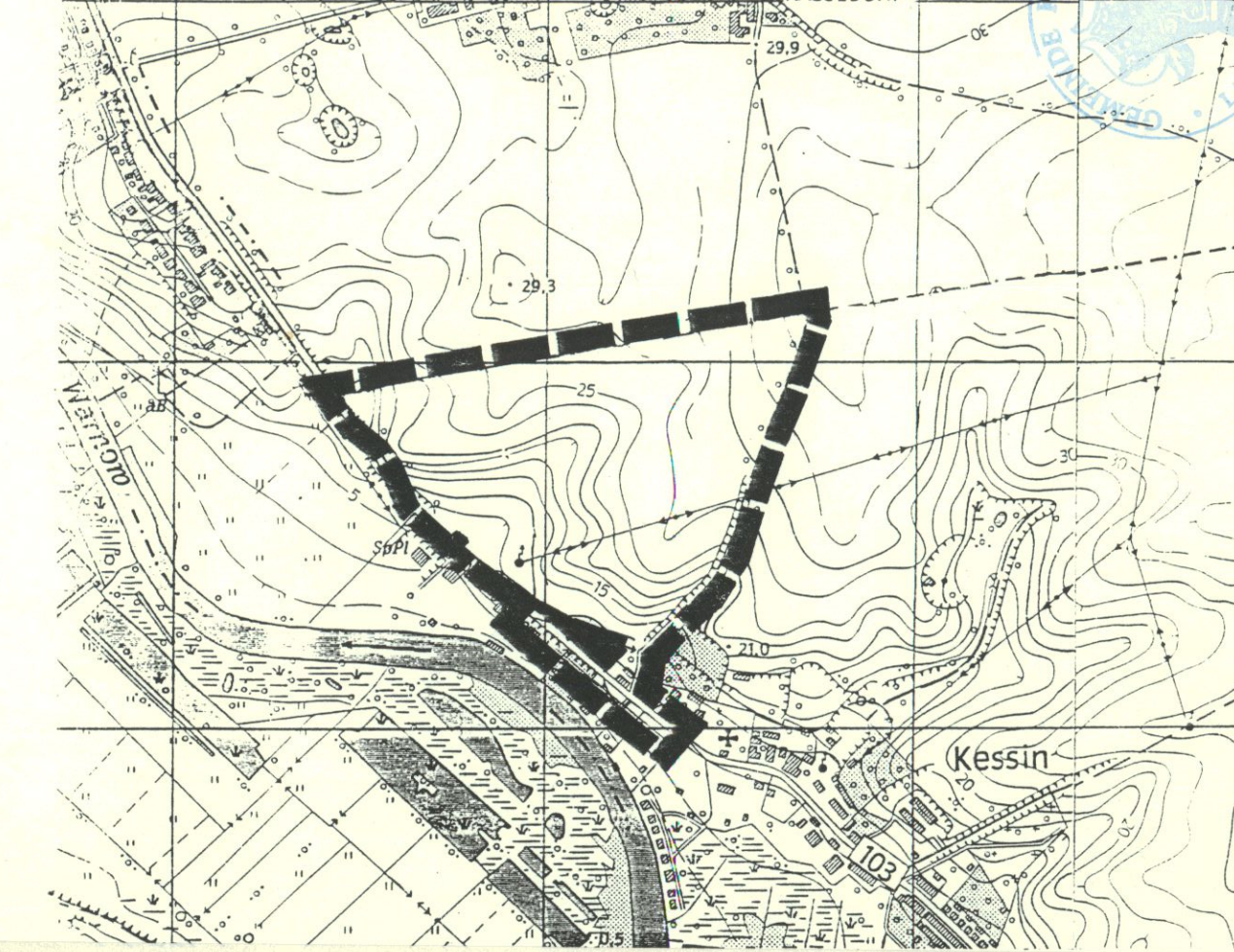
(2) Oberirdische Gas- und Oberflächige sowie Mulbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

(4) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer oder Krüppelwalddächer auszuführen. Zulässige Dachbedeckungen sind Ziegeln und Betonplatten in allen Farben sowie Schiefer und Dachbegrünung.

(5) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 qm

(6) Die Straßendecke in den privaten Wohnwegen (sowie Grundstückseinfahrten) ist als gepflasterte Oberfläche mit wasserundurchlässigen Fugen auszubilden.

(7) Die Fassaden aller massiven Baukörper sind in Sichtmauerwerk oder unter Verwendung von Verblendenmauerwerk in natürlichen roten und weißen Farbtönen auszuführen. Holz- und Blockhäuser sind nicht zulässig.



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes in der Fassung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 4.10.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kessin für das Wohngebiet Kessin-Nordwest zwischen der Gemeindegrenze zur Hansestadt Rostock im Norden, dem Weg nach Kassebohm im Osten und der Bundesstraße 103 im Südwesten bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.3.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.7.1994 bis 28.7.1994 erfolgt.

Kessin, den 8.3.1995

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Kessin, den 8.3.1995

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.9.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kessin, den 8.3.1995

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 5.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kessin, den 20.12.1994

Die Gemeindevertretung hat am 5.12.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kessin, den 8.3.1995

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2.1.1995 bis zum 16.1.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, öffentlich Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 15.12.1994 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost bzw. in der Zeit vom 15.12.1994 bis 30.12.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kessin, den 8.3.1995

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.3.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kessin, den 13.3.1995

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Kessin, den 4.9.1995

Der katastermäßige Bestand am 01. Nov. 1995 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerartigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (Gemeinde Kessin, Gemarkung Kessin, Flur 2) im Maßstab 1 : 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 01. Nov. 1995

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 4.10.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.10.1995 gebilligt.

Kessin, den 5.10.1995

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 3.11.1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.

Kessin, den 15.11.1996

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.11.1996 mit dem Hinweis und Bescheid. Das wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 15.11.1996 bestätigt.

Kessin, den 15.11.1996

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.11.1996

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1996 durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.11.1996 in Kraft getreten.